

II-4747 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/116-Par1/91

Wien, 5. Februar 1992

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

2080 IAB

1992-02-05

zu 20961J

Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2096/J-NR/91, betreffend Tätigkeit des Bundestheatergeneralsekretärs, die die Abgeordneten Mag. Cordula Frieser und Genossen am 5. Dezember 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In der Einleitung zur Anfrage wird festgestellt, daß die Einnahmen der Bundestheater laut BVA im Jahr 1991 mit öS 529 Mio. unter den Einnahmen der vorangegangenen Jahre liegt.

Tatsache ist, daß die Einnahmen der Bundestheater im Bundesvoranschlag 1991 nicht mit öS 529 Mio., sondern lediglich mit öS 523 Mio. budgetiert sind. Laut der internen Prognose des Bundestheaterverbandes kann jedoch, bedingt durch den anhaltend guten Theaterbesuch, mit Einnahmen von öS 580 Mio. gerechnet werden.

Um nun Vergleiche mit anderen Jahren anstellen zu können, muß man die Absage des Opernballes 1991 und den damit verbundenen Einnahmeentfall von ca. öS 29 Mio. berücksichtigen. Hätte der Opernball 1991 stattgefunden, wären Einnahmen von öS 609 Mio. erreichbar gewesen.

Im Vergleich 1988 (öS 535 Mio.) zu 1990 (öS 609 Mio.) bedeutet dies einen Anstieg der Einnahmen um öS 74 Mio.

Um die Jahre 1989 und 1991 vergleichen zu können, müßten aus beiden Jahren die Einnahmen aus Gastspielen herausgerechnet werden, da im Jahre 1989 Gastspiele der Staats- und Volksooper in Japan stattfanden:

- 2 -

	1989	1991
Gesamteinnahmen	öS 634 Mio.	öS 609 Mio.
Gastspieleinnahmen	- öS 80 Mio.	- öS 5 Mio.
	öS 554 Mio.	öS 604 Mio.

Der direkte Vergleich ergibt somit eine Steigerung der Einnahmen um öS 50 Mio.

Im Vergleich 1990 zu 1991 sind vor allem die außerordentlichen Einnahmen des Jahres 1990 zu berücksichtigen. Die Fernsehaufzeichnung "Lohengrin", mehrere Koproduktionen, eine größere Gastspieltätigkeit sowie die Durchführung des Wiener Sommers (1991 nicht möglich, da Staatsopernumbau) ergeben Mehreinnahmen, die selbst durch steigende Karteneinnahmen im Jahre 1991 nicht zur Gänze aufgeholt werden können.

Zu den steigenden Ausgaben im Jahr 1991 ist zu bemerken, daß im Bundesvoranschlag 1991 bereits die allgemeine Bezugserhöhung um 5,9 % (= öS 115 Mio.) und das in diesem Jahr beginnende Investitionsprogramm (= öS 90 Mio) budgetiert ist.

Bei direktem Vergleich der Jahre 1990 - 1991 ergibt sich somit:

	1990	1991
Personalausgaben:	öS 1.950 Mio.	öS 1.950 Mio. + öS 115 Mio. (5,9%)

- 3 -

	1990	1991
Sachausgaben:	öS 338 Mio.	öS 338 Mio. + öS 90 Mio. (Investition)

---

öS 2.288 Mio.                      öS 2.493 Mio.

jedoch nur                              öS 2.427 Mio.  
lt. BVA 1991

Ähnlich verhält es sich mit dem gestiegenen Bundestheaterdefizit. Ausgehend vom Jahr 1988 mit einem Defizit von öS 1.615 Mio. und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Bezugserhöhungen von ca. öS 240 Mio. sowie des 1991 beginnenden Investitionsprogrammes in Höhe von öS 90 Mio., ergäbe sich für das Jahr 1991 ein Defizit von öS 1.945 Mio. entgegen dem tatsächlich budgetierten von öS 1.904 Mio.

1. Wann ist die Einführung der Kostenrechnung bei den Bundestheatern, an der bereits seit 1986 gearbeitet wird und die Sie selbst als Bundestheater-Generalsekretär mehrmals angekündigt haben, zu erwarten?

Antwort:

Eine Kostenrechnung im Sinne einer Betriebskostenabrechnung in der gemäß § 82 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz vorgeschriebenen Form befinden sich bei den Österreichischen Bundestheatern bereits in Teilbereichen in Anwendung. Eine traditionelle Kostenrechnung, wie sie in anderen Unternehmen praktiziert wird, ist allein im Hinblick auf den "Kulturauftrag" der Bundestheater bei diesen nicht anwendbar.

Wie in der Bundeshaushaltsverordnung 1989 (§ 98 Abs. 2 Ziffer 1) festgelegt, hat "die Durchführung der Betriebsabrechnung unter geringstmöglichem Mitteleinsatz zu erfolgen".

- 4 -

Nach Einschätzung des Österreichischen Bundestheaterverbandes sind für die Realisierung einer Kostenrechnung drei Dienstposten als Minimum anzusehen. Angesichts der budgetären Gesamtsituation und der Planstellenbewirtschaftung des Bundes erscheint die weitere - den spezifischen Anforderungen entsprechende - Ausgestaltung und wirksame Umsetzung der Kostenrechnung nur im Zuge einer betrieblichen Reorganisation möglich. Die im Rahmen der Phase II der Bundestheaterreform in Aussicht genommene Sanierung des Kartenvertriebssystems ist von einer Reihe organisatorischer Umstellungen begleitet, die aufgrund betrieblicher Zusammenhänge von Rechnungswesen, Kostenrechnung, Kartenvertrieb und anderen betrieblichen Einheiten notwendig Anlaß für die oben erwähnte betriebliche Reorganisation bieten.

2. Die interne Revision, die Ihrer Ansicht nach erst erstellt werden muß, wurde bereits mit Erlaß AE2037/82 am 27.10.1982 eingeführt. Wann ist mit der Bestellung eines Nachfolgers des verstorbenen Leiters der internen Revision zu rechnen?

Antwort:

Mit Erlaß des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 27.10.1982, Zl. AE 2037/82, wurde im Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes eine Abteilung Interne Revision eingeführt. Mit Erlaß der Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport vom 2.10.1988, Zl. 2854/88, wurde dieser Erlaß mit Wirksamkeit vom 1.1.1989 aufgehoben und diese Abteilung dem Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport - Zentralleitung eingegliedert.

Gleichzeitig mit der Eingliederung der Abteilung Interne Revision in die Zentralleitung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurde im Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes eine Planungs- und Kontrollabteilung für die zeitnahe begleitende Kontrolle geschaffen, die über den Aufgabenbereich einer Revisionsabteilung vor allem auch für die selbständige Durchführung von Maßnahmen, insbesondere im reorganisatorischen Bereich zuständig ist.

- 5 -

Da damit auch schwerpunktmäßig die Aufgabenbereiche einer inneren Revision erfaßt sind, wurde, einer Empfehlung des Rechnungshofes folgend, nach dem Tod des Leiters der Abteilung Interne Revision in der Zentraleitung eine Nachbesetzung dieser Stelle nicht mehr vorgenommen, sondern es ist beabsichtigt, die Abteilung Planung und Kontrolle im Generalsekretariat des Österreichischen Bundestheaterverbandes auch voll mit den Aufgaben einer Revisionsabteilung zu befassen.

3. An welchen Kollektivverträgen für das künstlerische und technische Personal der Bundestheater wird derzeit gearbeitet?

Welche kommen demnächst zum Abschluß?

Welche sind noch ausständig?

Welche Maßnahmen zur Beseitigung der zahlreichen, vom Rechnungshof mehrfach gerügten, mit § 1 Abs. 1 Schauspielergesetz, BGBl.Nr. 441/1922, eklatant im Widerspruch stehenden "Bühnendienstverträge" mit Bediensteten der Direktionen, die in Wirklichkeit eindeutig mit Verwaltungs- und Kanzleiarbeiten beschäftigt sind, wurden gesetzt?

Antwort:

Nachdem im Jahr 1983 der Orchester-Kollektivvertrag fertiggestellt und 1990 der Chor-Kollektivvertrag ausgehandelt worden war, konnte die Arbeitsrechtskodifikation im Bereich der Österreichischen Bundestheater mit der Inkraftsetzung des Kollektivvertrages für die Ballettmitglieder mit Beginn dieser Spielzeit abgeschlossen werden.

Nunmehr wurden mit der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe Verhandlungen über eine Neufassung des aus dem Jahr 1972 stammenden Kollektivvertrages für das technische Personal der Bundestheater aufgenommen, um die zwischenzeitig eingetretenen Änderungen der Produktionsbedingungen im arbeitsrechtlichen Teil zu berücksichtigen, gleichzeitig aber auch eine Neufassung der besoldungsrechtlichen Systematik dieses Bereichs zu erarbeiten.

- 6 -

Die Kritik des Rechnungshofes hinsichtlich Ausstellung von Bühnendienstverträgen richtet sich vor allem gegen die seinerzeitige Praxis der Vereinbarung von Bühnendienstverträgen für (leitende) Funktionäre des Generalsekretariates des Österreichischen Bundestheaterverbandes.

Dieser Kritik wurde mit meiner Bestellung zum Generalsekretär des Österreichischen Bundestheaterverbandes zum 1.1.1988 insofern Rechnung getragen, als ab diesem Zeitpunkt, beginnend vom Vertragsverhältnis des Generalsekretärs, kein einziger Bühnendienstvertrag für diesen Bereich mehr geschlossen wurde.

4. Nach § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist der Generalsekretär dazu verpflichtet, ordentliche Einnahmen zu erhöhen und außerordentliche Einnahmen zu erschließen. Seit 1976 wird auf Zahlungen des ORF aus dem Titel der sogenannten "Hausrechte" für Übertragungen aus den Bundestheatern verzichtet. Wie läßt sich dieser Vertrag mit oben genannten Verpflichtungen vereinbaren, wenn der primäre Zweck dieses Grundsatzübereinkommens, alle Steuerzahler vermehrt mit Übertragungen aus den Bundestheatern zu versorgen, auch nicht annähernd erreicht wurde?

Denken Sie daran, mit dem ORF neue Konditionen auszuverhandeln?

Antwort:

Von einem generellen Verzicht des Österreichischen Bundestheaterverbandes auf die Geltendmachung der Leistungsschutzrechte des Veranstalters (Hausrechte) kann keine Rede sein, da weder die gegenwärtige Vertragslage noch die Abgeltungspraxis bei Übertragungen von einem solchen durchgängigen Verzicht gekennzeichnet sind. Lediglich für den Verkauf von Senderechten von Aufführungen der Musiktheater des Österreichischen Bundestheaterverbandes besteht für den Rechteumfang der Sendung in Österreich einschließlich Südtirol die Praxis, keine Abgeltung der Hausrechte zu fordern.

- 7 -

Dies geschah stets im Sinne des Zusammenwirkens von zwei mit einem Kulturauftrag ausgestatteten Unternehmen mit dem Ziel, bundesweit eine Rezeption von Produktionen der Österreichischen Bundestheater auf dem Wege von Übertragungen den Steuerzahlern zu ermöglichen.

Allerdings hat in den letzten Jahren auch der Medienmarkt Veränderungen erfahren, die der ausschnittsweisen Verbreitung künstlerischer Produktionen gerade im musikdramatischen Bereich stärkeres Gewicht gegenüber der Umsetzung ganzer Produktionen verliehen haben. Überdies haben sich - neben einer technologischen Weiterentwicklung der elektronischen Medien - auch die künstlerischen Standards, insbesondere der optischen Umsetzung

vom Bühnengeschehen im Zuge einer stärkeren Betonung visueller Aspekte im Inszenierungskonzept weiterentwickelt und zu einer differenzierten Beurteilung der Umsetzbarkeiten einzelner Produktionen in den elektronischen Medien geführt. Im wortdramatischen Bereich besteht ein Trend zu Gesamtübertragungen der Produktionen, deren Zahl sich auch merklich erhöht hat. Im Zuge dieser Veränderungen sind auch die vertraglichen Gestaltungen der Zusammenarbeit mit dem ORF in Fluß geraten und in eine Phase schrittweiser Umgestaltung eingetreten.

5. Die Spieldauer der einzelnen Theater soll grundsätzlich 10 Monate betragen. Kommt der Bundestheater-Generalsekretär durch Duldung der außerordentlich vielen Schließtage am Burgtheater dieser Verpflichtung nach?

Antwort:

Die Einhaltung der Vorgabe einer Spieldauer der einzelnen Theater im Ausmaß von 10 Monaten pro Jahr steht keineswegs im Widerspruch mit während der Spielzeit aus produktionstechnischen Rücksichten erforderlichen Tagen, an denen keine Vorstellung stattfindet. Der Intention dieser Vorgabe entsprechend, ist auf die Bereitstellung eines im Wege des Repertoirebetriebes vielfältigen Spielplanangebotes über einen entsprechenden Zeitraum

- 8 -

des Jahres hinweg zu achten, nicht jedoch notwendigerweise ein ausnahmslos täglicher Vorstellungsbetrieb zu garantieren, insbesondere wenn sorgfältige technische und künstlerische Vorbereitung gerade neuer Produktionen fallweise Schließtag erforderlich macht.

Die strikte Gewährleistung täglicher Vorstellungen hieße einen Aspekt des umfassenden kulturpolitischen Auftrages der Österreichischen Bundestheater zu Lasten anderer Aspekte, insbesondere der Verpflichtung und dem Bekenntnis zu der jeweils höchstmöglichen künstlerischen Qualität, überproportional zu betonen.

6. Seit der Bestellung von Waechter und Holender hat es entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2c der Bundestheater-Geschäftsordnung an der Oper keine Neuinszenierung gegeben.

Wie können Sie das Ignorieren dieser Bestimmung verantworten?

Antwort:

Das Gebot, neue Inszenierungen der internationalen Opernliteratur zu zeigen, muß in einer globaleren Perspektive sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht gesehen werden. Die Erarbeitung und Präsentation neuer Inszenierungen ist - nicht zuletzt im Lichte des dafür aufzuwendenden Einsatzes an Zeit, betrieblicher Kapazität und finanziellen Mitteln - in ein ausgewogenes Verhältnis zu der Pflege des an einem Haus gewachsenen Repertoire zu bringen. Um diese optimale Balance zwischen ästhetischer Innovation und qualitativ hoch stehender Repertoirepflege zu erreichen, kann es bisweilen tunlich sein, für den begrenzten Zeitraum von einer Saison den Aspekt des Repertoires zu betonen. Dies erscheint insbesondere im Lichte der in der Zeit davor in rascher Folge präsentierten Neuinszenierungen und der Ambitioniertheit der Vorhaben für die folgenden Spielzeiten mehr als gerechtfertigt.

